

Keine Gerichtsbehörde ist befugt, die Requisition eines solchen geschwridig pro-
virgirtcn Gerichts um Stellung des Beklagten oder Vollstreckung des Erkenntnisses
Statt zu geben, vielmehr wird jedes von einem solchen Gericht gesprochene Erkennt-
niß in dem anderen Staate als ungültig betrachtet.

Auf Aktiengesellschaften und deren Vertreter findet das im ersten Absatze dieses
Artikels enthaltene Verbot keine Anwendung.

Art. 5.

Der Kläger folgt dem Beide Staaten erkennen den Grundfah an, daß der Kläger dem Gerichts-
volkogen. stand des Beklagten zu folgen habe; es wird daher das Urtheil der fremden
Gerichtsstelle nicht nur, sofern dasselbe den Beklagten, sondern auch, sofern es den
Kläger, z. B. rüchftlich der Erstattung von Gerichtskosten, betrifft, in dem anderen
Staate als rechtgültig erkannt und vollzogen.

Art. 6.

Widerklage. Zu der Insinuation der von dem Gerichte des einen Staates an einen
Untertban des anderen auf eine angestellte Widerklage erlassenen Vorladung, sowie
zu der Vollstreckung des in einer solchen Widerklagsache abgefahnen Erkenntnisses ist
das requirirte Gericht nur unter den in seinem Lande in Ansehung der Widerklage
geltenden gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, wonach auch die Bestimmung Art. 3
sich modifizirt.

Art. 7.

Provokations- Die Provokationsklagen (ex lego dissonari oder ex lege si contendit)
klage. werden erhoben vor dem persönlich zuständigen Gerichte der Provokanten,
oder da, wohin die Klage in der Hauptsache selbst gehörig ist; es wird daher die von
diesem Gerichte, besonders im Falle des Ungehorsams, rechtkräftig ausgesprochene
Sentenz von der Obrigkeit des Provokirten als vollstreckbar anerkannt.

Art. 8.

Personlicher Gerichtsstand. Der persönliche Gerichtsstand, welcher entweder durch den Wohnsitz in
einem Staate, oder bei denen, die einen eigenen Wohnsitz noch nicht ge-
nommen haben, durch die Herkunft in dem Gerichtsstande der Aeltern begründet ist,
wird von beiden Staaten in persönlichen Klagsachen dergestalt anerkannt, daß der
Untertban des einen Staates von den Untertbanen des anderen nur vor seinem per-
sönlichen Richter belangt werden darf. Es müßten denn bei jenen persönlichen Klage-